



Rohstoff

Datum: 10.07.2015

Alkoholtestkäufe: Ergebnisse 2014 im Detail

Der Alkoholverkauf untersteht Einschränkungen, die sich aus dem Jugendschutz ableiten. Der Verkauf von Bier und Wein an unter 16-Jährige sowie von Spirituosen an unter 18-Jährige ist verboten. In der Praxis wird dieses Verbot häufig verletzt oder umgangen. Testkäufe sind ein wirksames und kostengünstiges Instrument, um die realen Zustände in Erfahrung zu bringen, die involvierten Akteure zu sensibilisieren und die Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen langfristig zu verbessern.

Die Testkäufe dienen bisher vor allem der Sensibilisierung. Das Aufdecken von Verkäufen an Minderjährige ist Anstoss zum Dialog und zu einer besseren Schulung des Verkaufspersonals. Viele öffentliche und private Institutionen, von den Verteilern über die Präventions- und Jugendschutzstellen bis zur Arbeitsinspektion, nutzen Testkäufe.

Seit 2000 gibt die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) jedes Jahr eine gesamtschweizerische Statistik der dezentral erfolgten Testkäufe heraus. In 15 Jahren wurden mehr als 37'000 Alkoholtestkäufe in 25 Kantonen durchgeführt.

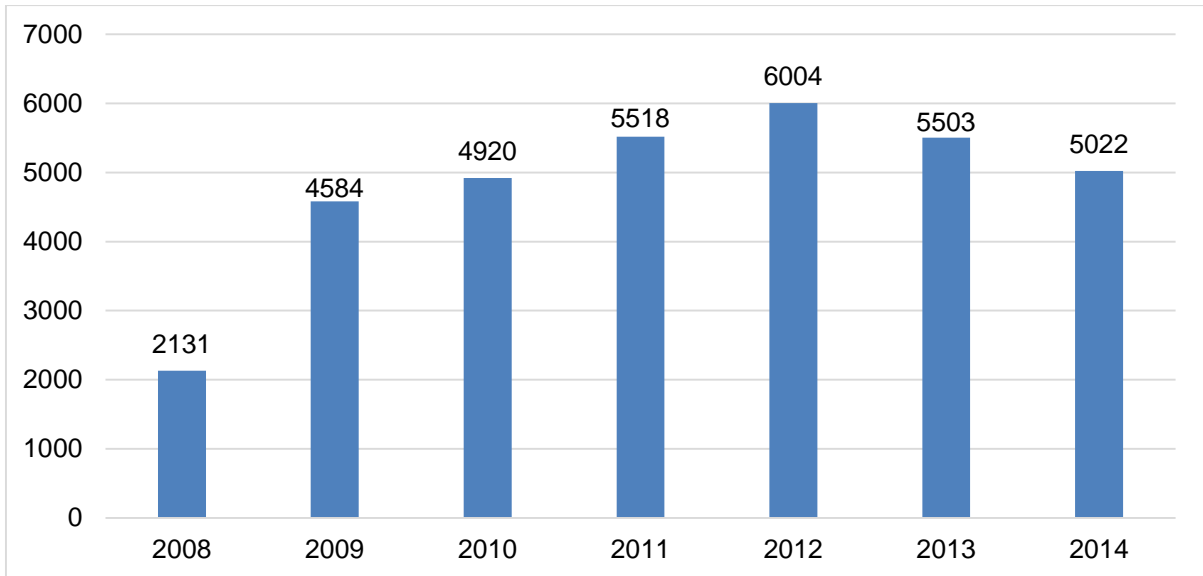
Definition und Verfahren

Testkäufe sind Käufe, bei denen Jugendliche im Auftrag von Privaten oder Behörden versuchen, alkoholische Getränke zu erwerben, die ihnen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenzen gar nicht verkauft werden dürfen.

Bei einem Testkauf begeben sich einer oder mehrere Jugendliche, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, in Begleitung einer erwachsenen Person zu einer Alkoholverkaufsstelle. Die rekrutierten unter 16- oder unter 18-jährigen Testpersonen sollen ihr Alter nicht durch Kleidung oder Make-up vertuschen. Sie sollen bei Fragen nach ihrem Alter wahrheitsgetreu antworten und auf Wunsche den Ausweis zeigen. Werden ihnen keine alkoholischen Getränke verkauft, müssen sie die Verkaufsstelle verlassen und nicht beim Ladenpersonal insistieren. Ist ihr Kaufversuch aber erfolgreich, müssen sie die erworbenen Alkoholika sofort der Begleitperson aushändigen. Der Auftraggeber des Testkaufs informiert danach (unmittelbar nach dem Testkauf oder per Post) die Verkaufsstelle über das Testergebnis und fordert sie auf, das Personal für den Jugendschutz zu sensibilisieren und ihm die gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu rufen.

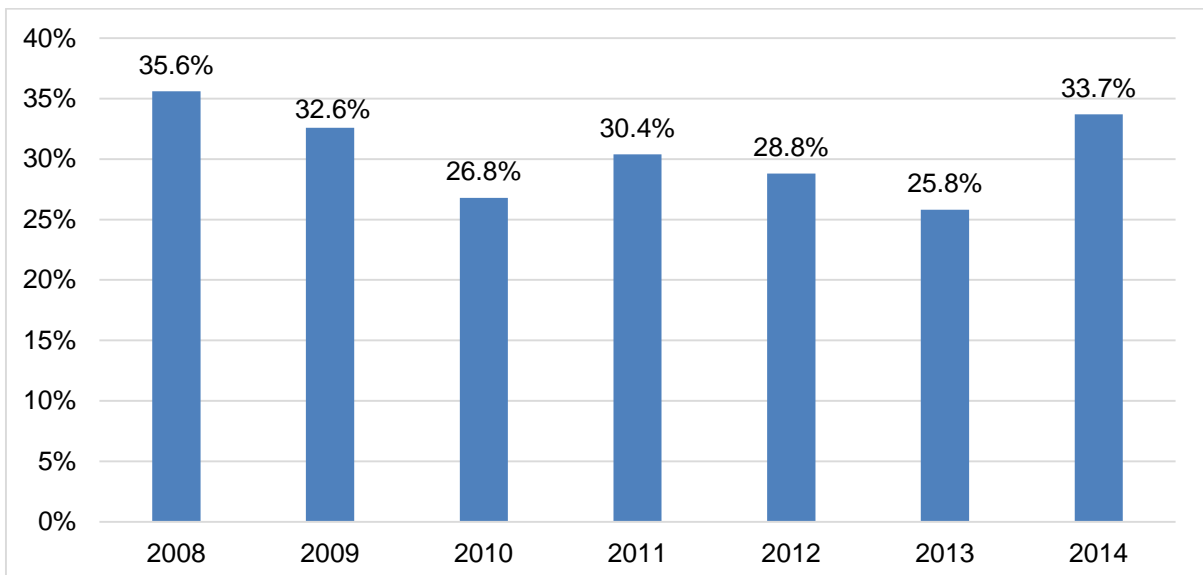
Rohstoff

Da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt, können Testkaufergebnisse keine Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren darstellen und somit keine Bussen zur Folge haben. Es sind aber Verwaltungsmassnahmen (wie ein Patententzug) möglich. Der Entwurf des revidierten Alkoholgesetzes, der zurzeit im Parlament beraten wird, sieht die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage vor.



Grafik 1: Anzahl erfasster Testkäufe

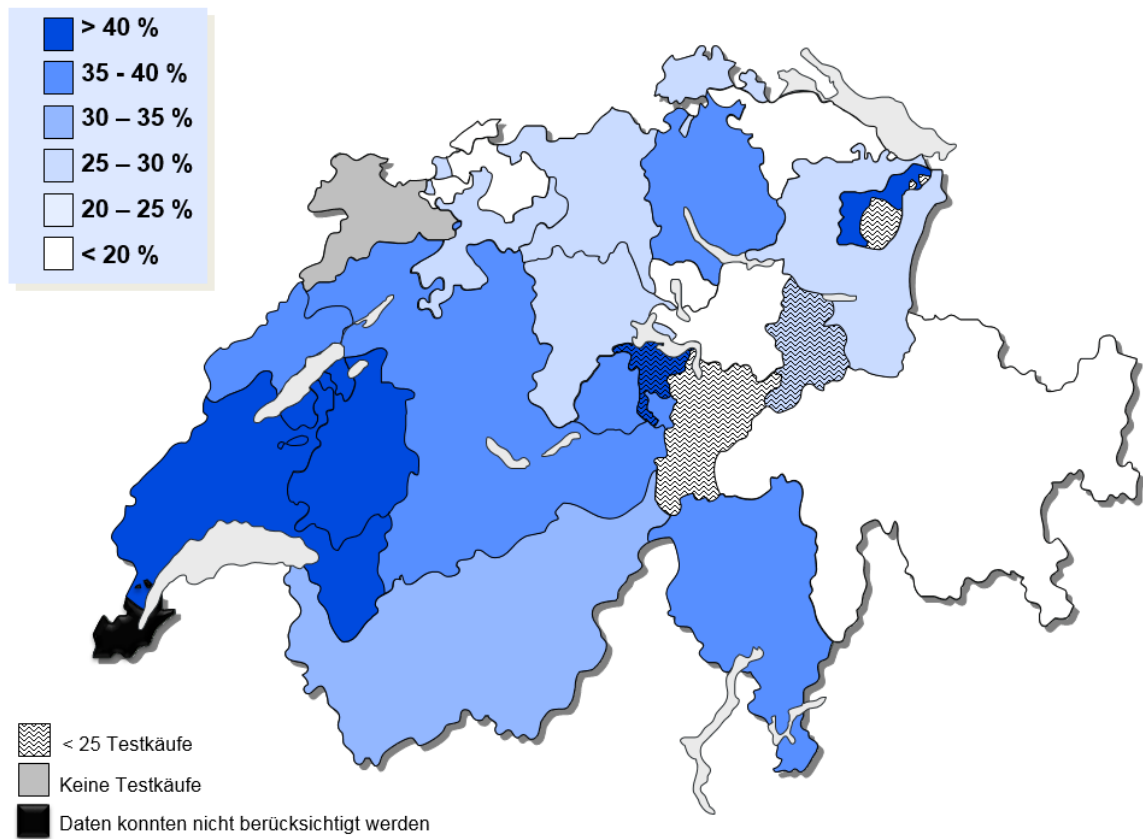
2014 wurden 5022 Testkäufe durchgeführt, das heisst rund 500 weniger als im Vorjahr. Aus terminlichen Gründen konnten die 295 im Kanton Genf im Jahr 2014 durchgeführten Testkäufe nicht in die nationale Statistik einfließen.



Grafik 2: Gesamtschweizerischer Durchschnitt der Alkoholverkäufe an Minderjährige (in %)

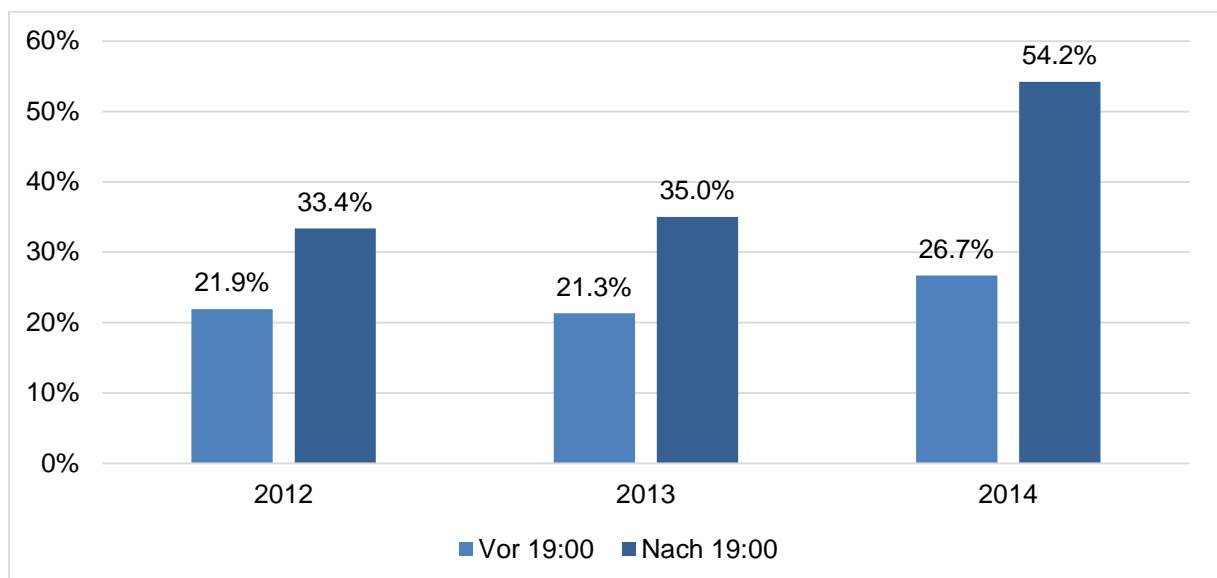
Im gesamtschweizerischen Durchschnitt ist die Alkoholverkaufsrate an Minderjährige von 2013 bis 2014 um knapp 25 Prozent gestiegen. Die 2014 verzeichnete Alkoholverkaufsrate ist somit die höchste seit 2008 (35,6 %).

Rohstoff



Grafik 3: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Kanton (in %)

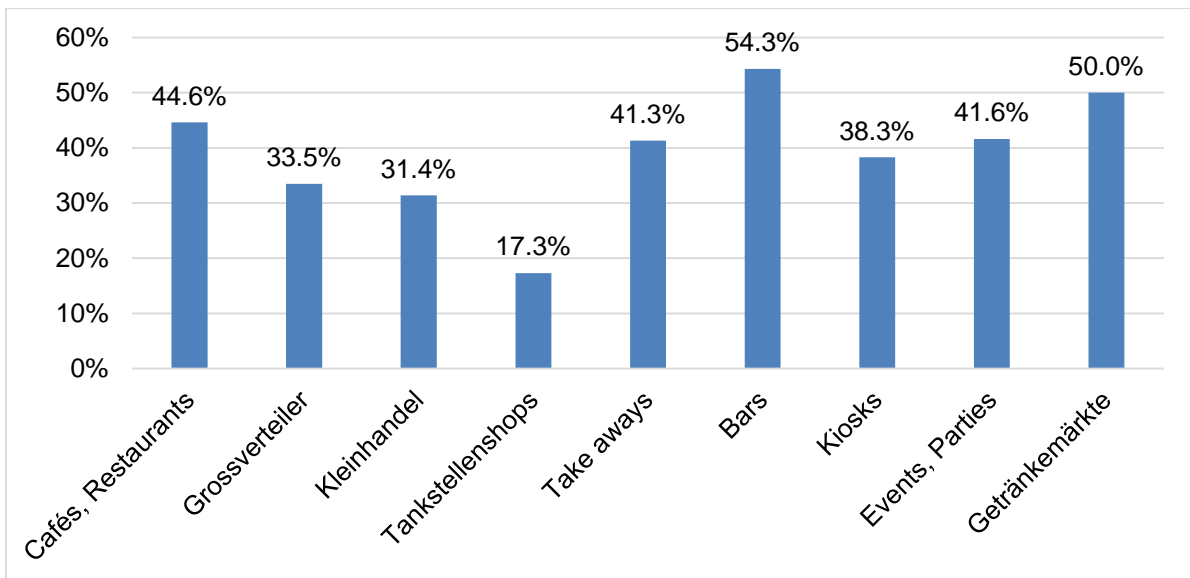
Die Rate der Alkoholverkäufe an Minderjährige ist zwischen 2013 und 2014 in den meisten Kantonen gestiegen. Die signifikantesten Rückgänge konnten dank der Wiederholung und medialen Verbreitung der Kampagnen zu den Testkäufen erzielt werden. In 7 Kantonen sind die Verkaufsraten nun auf unter 20 Prozent gesunken. Manche Akteure melden die Testkäufe vorher nicht an (z.B. der Kanton Waadt), was sich in den kantonalen Ergebnissen niederschlagen kann.



Grafik 4: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Tageszeit (in %)

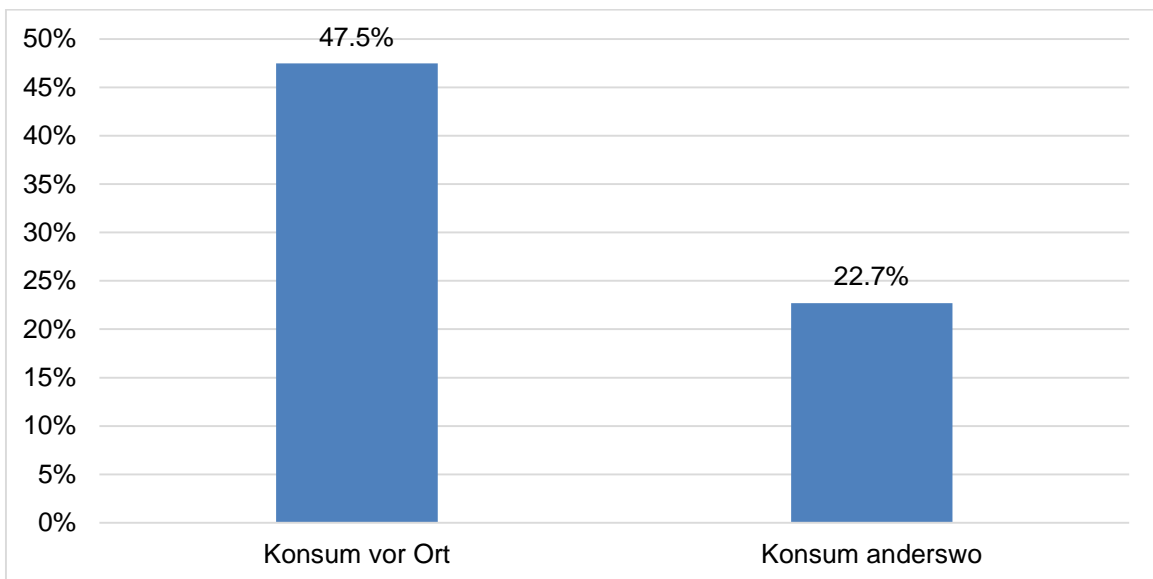
Wie in den Vorjahren wird den Minderjährigen der meiste Alkohol nach 19 Uhr verkauft (54,2 % abends und nachts gegenüber 26,7 % tagsüber).

Rohstoff



Grafik 5: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Verkaufsort (in %)

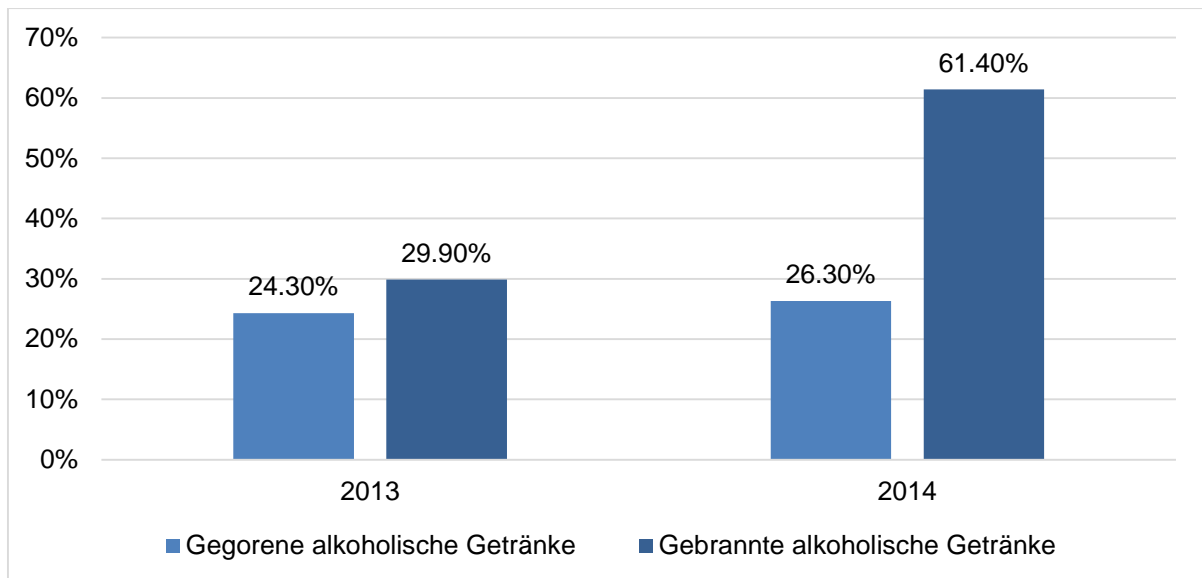
Die höchsten Verkaufsraten an Minderjährige 2014 verzeichnen die Verkaufsorte Bar (54,3 %), Getränkemärkte (50 %), Cafés / Restaurants (44,6 %), Events / Parties (41,6 %) sowie Take-Aways (41,3 %) (gegenüber 2013: 44,1 %, 7,1 %, 26,4 %, 42,6 % und 33,1 %). Die stärkste Zunahme verzeichnen die Cafés und Restaurants sowie die Getränkemärkte. Trotz einer erneuten Steigerung um 20 Prozent liegt die tiefste Verkaufsrate wiederum bei den Tankstellenshops.



Grafik 6: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Ort des Konsums (in %)

Auch der Ort des Konsums wirkt sich auf die Rate des gesetzeswidrigen Alkoholverkaufs an Minderjährige aus. So kommt es lediglich in 22,7 Prozent der Testkäufe zu einem gesetzeswidrigen Alkoholverkauf, wenn das Getränk mitgenommen wird, während dieser Anteil bei den Getränken, die an Ort und Stelle konsumiert werden, auf 47,5 Prozent klettert.

Rohstoff



Grafik 7: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Produktarten (in %)

Jugendliche unter 18 Jahren gelangen in 61,4 Prozent der Fälle an gebrannte Wasser (Branntweine, Liköre, Cocktails, Alcopops), während es den Jugendlichen unter 16 Jahren lediglich in 26,3 Prozent der Kaufversuche gelingt, alkoholhaltige Gärprodukte wie Bier oder Wein zu erwerben.

Für Rückfragen:

Nicolas Rion, Leiter Kommunikation
Eidgenössische Alkoholverwaltung
031 309 12 64, info@eav.admin.ch